

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes
sowie zur Anpassung von Rechtsvorschriften**

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf strebt die Schaffung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Beteiligung privater Unternehmen beim Forderungseinzug für die Justiz an. In einem auf drei Jahre angelegten Pilotprojekt sollen im Bereich des staatlichen Forderungsmanagements für die Justiz Effizienzsteigerungsmöglichkeiten durch Einbindung privater, auf Forderungseinziehung spezialisierter Unternehmen untersucht werden. Gegenstand des Projektes soll der Einzug niedergeschlagener Forderungen und die Abwicklung von Prozesskostenhilfefällen sein.

B. Wesentlicher Inhalt

Bislang stellen weder das Bundes- noch das Landesdatenschutzrecht Regelungen zur Verfügung, die spezifisch auf eine Beteiligung Privater beim Einzug öffentlich-rechtlicher Forderungen zugeschnitten sind. Die hierin liegenden Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Schuldner bedürfen einer gesetzlichen Ermächtigung. Mit dem Gesetzentwurf soll eine spezielle Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden, die abschließend und transparent die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Zusammenarbeit der Landesverwaltung mit privaten Unternehmen regelt. Dabei werden die Verarbeitungsmöglichkeiten der öffentlichen Stellen normiert und Vorgaben für die Zusammenarbeit mit den zu beauftragenden Unternehmen getroffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten öffentlicher Haushalte

Die Tätigkeiten privater Unternehmen beim Forderungsmanagement werden zu Mehreinnahmen für den Landeshaushalt in einer derzeit nicht näher bezifferbaren Größenordnung führen.

Nach Abzug der notwendigen Umsetzungskosten ist aus dem Pilotprojekt insgesamt ein deutlicher Einnahmenüberschuss für den Landeshaushalt zu erwarten.

Sonstige finanzielle Auswirkungen sind für öffentliche Haushalte nicht zu erwarten. Insbesondere wird durch den Vollzug des Gesetzes ein Personalmehrbedarf nicht entstehen.

E. Sonstige Kosten

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 23. Juni 2008

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes sowie zur Anpassung von Rechtsvorschriften mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Oettinger
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landesjustiz- kostengesetzes sowie zur Anpassung von Rechtsvorschriften

Artikel 1

Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Das Landesjustizkostengesetz in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBl. S. 110, ber. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2005 (GBl. S. 580), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach dem Wort „Justizbeitreibungsordnung“ die Abkürzung „(JBeitrO)“ eingefügt.
2. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Zweiter Abschnitt

Gebührenbefreiungen, Stundung, Erlass von Kosten und Einzug von Justizforderungen“

3. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Einzug von Justizforderungen

(1) Soweit dies zur Unterstützung des Einzugs von Forderungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 10 JBeitrO und zur Bewertung der Erfolgsaussichten von Maßnahmen zur Beitreibung dieser Forderungen erforderlich ist, dürfen die nach § 2 Abs. 1 JBeitrO in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Justizministeriums über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden nach der Justizbeitreibungsordnung vom 7. Oktober 1995 (GBl. S. 766) zuständigen Vollstreckungsbehörden

1. beim Adresshandel aktuelle und frühere Anschriften des Schuldners sowie
2. bei Auskunftfeien Daten über ein vertragsverletzendes Verhalten des Schuldners in anderen Rechtsbeziehungen, das Rückschlüsse auf die Zahlungsfähigkeit und -willigkeit des Schuldners erlaubt (Negativdaten),

erheben.

(2) Dem Unternehmen, bei dem nach Absatz 1 Daten erhoben werden, dürfen personenbezogene Daten des Schuldners übermittelt werden, soweit dies für den

Zweck nach Absatz 1 erforderlich ist. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn sich das Unternehmen gegenüber der Vollstreckungsbehörde schriftlich verpflichtet, diese Daten nicht an Dritte zu übermitteln und die Daten nur für den Zweck, zu dem sie übermittelt worden sind, für Abrechnungszwecke sowie zur Erfüllung etwaiger gesetzlicher Verpflichtungen nach § 10 Abs. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu speichern und zu nutzen.

(3) Die Vollstreckungsbehörden dürfen nach Absatz 1 erhobene Daten speichern, verändern und nutzen, soweit dies für den konkreten Forderungseinzug erforderlich ist. Nach Absatz 1 erhobene Negativdaten sind zu löschen, wenn

1. die Forderung beigetrieben worden ist,
2. die Vollstreckungsbehörden entscheiden, endgültig keine weiteren Beitreibungsmaßnahmen vorzunehmen, oder
3. die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Vollstreckung der Forderung entfallen sind.

An die Stelle der Löschung tritt die Sperrung, solange die Speicherung der Negativdaten zum Zwecke der Rechnungsprüfung erforderlich ist oder soweit Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden.

(4) Die Vollstreckungsbehörden können im Rahmen der Beitreibung von Forderungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 10 JBeitrO ein privates Unternehmen beauftragen, unterstützende Beitreibungsmaßnahmen vorzunehmen, insbesondere Daten im Sinne des Absatzes 1 zu erheben, die Erfolgsaussichten weiterer Beitreibungsversuche zu bewerten und mit dem Schuldner Kontakt aufzunehmen.

(5) Die Vollstreckungsbehörden dürfen an ein nach Absatz 4 beauftragtes Unternehmen Name, Anschrift und Geburtsdatum des Schuldners, die zur Kennzeichnung der Forderung erforderlichen Angaben (Betrag der Haupt- und Nebenforderung, anordnende Stelle, Geschäftsnummer, Bezeichnung der Sache und Kasenzeichen der Vollstreckungsbehörde) sowie Informationen über bisherige Beitreibungsmaßnahmen übermitteln, soweit dies zur Beitreibung der Forderung erforderlich ist. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn sich das Unternehmen schriftlich verpflichtet,

1. die Daten nur für den Zweck, zu dem sie übermittelt worden sind, für Abrechnungszwecke sowie zur Erfüllung etwaiger Verpflichtungen nach § 10 Abs. 4 BDSG zu speichern und zu nutzen,
2. die Daten an Dritte nur zu dem Zweck zu übermitteln, um von diesen weitere Daten im Sinne des Absatzes 1 zu erheben und

3. diese Datenübermittlung an einen Dritten nur dann vorzunehmen, wenn sich dieser seinerseits gegenüber dem Unternehmen schriftlich verpflichtet, die übermittelten Daten nicht an weitere Stellen zu übermitteln und die Daten nur für den Zweck, zu dem sie übermittelt worden sind, für Abrechnungszwecke sowie zur Erfüllung etwaiger Verpflichtungen nach § 10 Abs.4 BDSG zu speichern und zu nutzen.

Die Vollstreckungsbehörden unterrichten den Schuldner rechtzeitig vor der Übermittlung der Daten nach Satz 1, dass eine solche in Betracht kommt, wenn der Schuldner die Leistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erbringt. Von der vorherigen Unterrichtung kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn diese einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(6) Die Vollstreckungsbehörden haben Unternehmen nach Absatz 1 und 4 sorgfältig auszuwählen. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, ob das jeweilige Unternehmen ausreichend Gewähr dafür bietet, dass es die für eine datenschutzgerechte Datenverarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen in der Lage ist. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen. Dabei sind insbesondere Gegenstand und Umfang der Datenverarbeitung, die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen, etwaige Unterauftragsverhältnisse sowie die Befugnis der Vollstreckungsbehörden festzulegen, dass sie hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten dem Unternehmen Weisungen erteilen dürfen. Der Auftrag kann auch durch die jeweilige Fachaufsichtsbehörde mit Wirkung für die Vollstreckungsbehörden erteilt werden; diese sind von der Auftragserteilung zu unterrichten. Die Vollstreckungsbehörden haben sich von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen durch das Unternehmen zu überzeugen.

(7) Soweit ein Unternehmen nach dieser Vorschrift tätig wird, unterliegt es der datenschutzrechtlichen Aufsicht durch die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG. Die Vollstreckungsbehörden unterliegen bei Maßnahmen nach dieser Vorschrift der Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz.

(8) Soweit die Vollstreckungsbehörden nach dieser Vorschrift personenbezogene Daten verarbeiten, gelten ergänzend die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Bestimmung
von Vollstreckungsbehörden nach der
Justizbetriebsordnung

Die Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden nach der Justizbetriebsordnung vom 7. Oktober 1995 (GBl. S. 766) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Landesoberkasse Baden-Württemberg für alle Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 10 der Justizbetriebsordnung, die von ihr einzuziehen sind,“.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Es werden nach dem Wort „Strafsachen“ die Worte „, in Jugendgerichtssachen“ eingefügt.

b) Der Klammerzusatz erhält folgende Fassung:

„(§ 19 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes)“.

c) Der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt sowie das Wort „und“ angefügt.

3. Es wird folgende neue Nummer 3 angefügt:

„3. die Gerichte im Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe für Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 a der Justizbetriebsordnung, die von ihnen einzuziehen sind.“

Artikel 3

Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren durch die Landesregierung überprüft. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis der Überprüfung.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage, Anlass und Ziel des Gesetzes

Der Forderungseinzug für die Justiz wird derzeit vollständig von der zum Geschäftsbereich des Finanzministeriums gehörenden Landesoberkasse Baden-Württemberg (LOK) erledigt. Im Rahmen der Prüfung von Organisation, Wirtschaftlichkeit und Personalbedarf der Landesoberkasse Baden-Württemberg hat der Rechnungshof Baden-Württemberg festgestellt, dass die LOK jährlich rd. 4 % (ca. 10 Mio. EUR) der insgesamt zum Soll gestellten Justizkostenforderungen niederschlägt und nicht mehr weiter bearbeitet. Die das öffentliche Verwaltungshandeln beherrschenden und in § 7 LHO konkretisierten Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beim Umgang mit öffentlichen Mitteln verpflichten auch zur Prüfung, inwieweit bisher staatliche Aufgaben durch Ausgliederung und Entstaatlichung oder Privatisierung effektiver und damit kostengünstiger erfüllt werden können. Außerdem ist eine Rückbesinnung des Staates auf seine notwendigen Kernaufgaben für die nachhaltige Sanierung der Staatsfinanzen und für die dauerhafte Sicherung der Netto-Nullverschuldung geboten. Der Landtag von Baden-Württemberg hat einen entsprechenden Prüfauftrag erteilt und in einem ersten Schritt beim Forderungseinzug anstelle der Niederschlagung von Forderungen die Einschaltung privater Unternehmen gefordert (LT-Drs. 13/5148 und 14/1259).

Ein auf drei Jahre angelegtes Pilotprojekt soll aufzeigen, ob und wie privates Sachwissen für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben nutzbar gemacht werden kann, um das Forderungsmanagement, die Forderungsrealisierung und damit die Einnahmesituation zu verbessern. Die Zusammenarbeit insbesondere mit privaten Unternehmen ist dabei von erheblicher Bedeutung. Die verschiedenen möglichen Formen der Zusammenarbeit sollen geprüft werden und Aufschluss darüber geben, ob und wie private Unternehmen durch Aufgabenübertragung beim staatlichen Forderungseinzug effizienzsteigernd eingesetzt werden können. Im Pilotprojekt sollen ferner Erfahrungen in der Zusammenarbeit gesammelt, Erkenntnisse zur Wirtschaftlichkeit gewonnen und insgesamt das Erfolgspotenzial der Zusammenarbeit von öffentlicher Hand und privatem Sektor erhoben werden.

II. Inhalt (Grundzüge und Schwerpunkte)

Unabdingbare Voraussetzung für die Durchführung des Pilotprojekts ist die Schaffung einer datenschutzrechtlichen Ermächtigungsgrundlage. Die Zusammenarbeit der Landesverwaltung mit einem privaten Unternehmen wirft vielfältige datenschutzrechtliche Fragen auf. Zum einen müssen an das private Unternehmen personenbezogene Daten der Schuldner übermittelt werden, damit das Unternehmen überhaupt tätig werden kann. Zum anderen zielt die Zusammenarbeit gerade darauf, dass das private Unternehmen seinerseits weitere Daten über die Schuldner erhebt und zur Verbesserung des Forderungseinzugs nutzt. Das Landesdatenschutzgesetz reicht schon für die Durchführung des Pilotprojekts nicht aus. Vielmehr ist eine eigenständige, bereichsspezifische Ermächtigungsgrundlage erforderlich. Denn nach der gegenwärtigen Rechtslage müssen Gerichtskostenschuldner bislang nicht damit rechnen, dass ihre einem Gericht offenbarten persönlichen Daten im Rahmen des Einzugs von Justizforderungen an ein privates Unternehmen übermittelt werden.

Kernpunkte der mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ermächtigungsnorm sind:

- Ermächtigung der Vollstreckungsbehörden zur Erhebung von Negativdaten;
- Ermächtigung der Vollstreckungsbehörden zur Datenübermittlung an private Unternehmen, für eng umgrenzte Zwecke und bei weitgehenden Kontrollmöglichkeiten;

- Schaffung einer bereichsspezifischen Teilregelung für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Vollstreckungsbehörden sowie
- Regelungen zur Auswahl privater Unternehmen, zum Auftrag und zu den Kontrollpflichten.

Bei den Anpassungen in Artikel 2 des Gesetzentwurfs wird von den Befugnissen nach Artikel 80 Abs. 4 GG Gebrauch gemacht.

III. Finanzielle Auswirkungen

Aus dem Pilotprojekt kann bei realistischer Einschätzung ein deutlicher Einnahmeüberschuss für den Landeshaushalt erwartet werden. Geringfügigen Umsetzungskosten (Programmieraufwand bei der LOK und Fallpauschalen für das private Unternehmen) stehen Mehreinnahmen aus der zusätzlichen Realisierung bereits niedergeschlagener Forderungen gegenüber. Da mit dem Pilotprojekt Neuland betreten wird, kann diese zusätzliche Realisierungsquote derzeit nur geschätzt werden. Bei den Altfällen der letzten 3 Jahre dürfte sich ein Forderungsvolumen von rd. 15,5 Mio. EUR ergeben, bei den Neufällen ein solches von jährlich rd. 5 Mio. EUR. Unterstellt, dass rund die Hälfte dieser Forderungen endgültig uneinbringlich sein dürfte, wäre bei optimistischer Annahme einer Realisierungsquote von 40 % für die Dauer des Pilotprojekts mit zusätzlichen Einnahmen von rd. 6,1 Mio. EUR zu rechnen. Bei weniger optimistischer Realisierungsquote von 15 % könnte immer noch mit Mehreinnahmen von rd. 2,3 Mio. EUR gerechnet werden. Wesentlich hängt die Höhe der Effizienzrendite auch von der Preisgestaltung des privaten Unternehmens ab, die erst nach einer Ausschreibung feststeht.

Im Übrigen ist die Prüfung der Wirtschaftlichkeit ein wesentlicher Teil des Pilotprojekts. Bei Weiterverfolgung der Ansprüche anfallende Personalkosten bei der LOK (Stichwort Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten) sind durch weitgehende Vorbereitung von dem Privaten auf ein Minimum zu reduzieren und zur Erfolgsbeurteilung nach Abschluss des Projekts zu quantifizieren. Zusätzliche Sachmittel können aus den vorhandenen Ressourcen bereitgestellt werden.

Zur Umsetzung des Teilprojekts Niedergeschlagene Forderungen sind bei der LOK Programmierarbeiten notwendig. Hierfür dürften Kosten in einer Größenordnung von rd. 30.000 EUR entstehen. Aus dem Teilprojekt Prozesskostenhilfe möglicherweise resultierende Mehrausgaben (z. B. für Fallpauschalen), in einer geschätzten Größenordnung von bis zu 20.000 EUR, können im Epl. 05 gedeckt werden.

IV. Ergebnisse der Anhörung

Der Gesetzentwurf war bis zum 7. Mai 2008 Gegenstand eines Anhörungsverfahrens. Ebenso wurde der Gesetzentwurf in die Internet-Seite der Justiz eingestellt und damit einem breiten Empfängerkreis zugänglich gemacht.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz, der bereits frühzeitig gem. § 31 Abs. 3 Satz 2 LDSG an der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs beteiligt war, ist mit der nunmehr vorliegenden Fassung einverstanden.

Der Landesbeauftragte für Bürokratieabbau hat unter Bürokratiegesichtspunkten gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Stuttgart stimmt dem Gesetzentwurf ebenfalls zu.

Die kommunalen Landesverbände haben gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben. Sie erwarten aus dem Pilotprojekt auch Rückschlüsse für die Vollstreckung kommunaler Forderungen.

Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen begrüßt das Gesetzgebungsvorhaben ausdrücklich. Er erwartet, dass durch die Zusammenarbeit mit Inkasso-Unternehmen die offenen Forderungen der öffentlichen Hand zurückgeführt werden können.

Seitens des Rechnungshofs bestehen gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken. Auf das Prüfungsrecht des Rechnungshofs nach § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHO wird in den Ausschreibungsunterlagen in geeigneter Weise hingewiesen werden. Die Absicherung erfolgt über die abzuschließenden Verträge.

Bedenken datenschutzrechtlicher Natur wurden vom Anwaltsverband Baden-Württemberg und vom Datenschutzausschuss des Vereins für Credit Management geäußert. Sie halten das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf informationelle Selbstbestimmung für vorrangig. Ferner befürchten sie negative Auswirkungen auf die Kreditwürdigkeit der Schuldner.

Bewertung:

Die Daten aus der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen dürfen nur für die im Gesetz ausdrücklich genannten, eng umgrenzten Zwecke übermittelt und genutzt werden; eine Verwendung für sonstige Auskunftssysteme ist darin nicht vorgesehen. Übermittelte Daten dürfen auch nicht für ein sogenanntes Scoring verwendet werden. Nachdem eine Weiterleitung von Daten an Kreditinformationssysteme, z. B. an die Schufa, nicht zulässig ist, können Auswirkungen auf die Beurteilung der Kreditwürdigkeit ausgeschlossen werden. Außerdem sind im Gesetz weitgehende Kontrollmöglichkeiten für die Vollstreckungsbehörden, für die Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG und für den Landesbeauftragten für den Datenschutz vorgesehen. Die Schuldner sind über vorgesehene Datenübermittlungen grundsätzlich vorab zu informieren. Sie können die Datenübermittlung damit regelmäßig durch Zahlung abwenden. Schließlich normiert das Gesetz hohe Qualitätsstandards für Unternehmen, die beim Forderungsmanagement für die Justiz tätig werden sollen. Sie sind sorgfältig auszuwählen, schriftlich zu beauftragen und müssen ausreichend Gewähr dafür bieten, dass die Vorgaben des Datenschutzes durch technische und organisatorische Maßnahmen eingehalten werden.

Grundsätzliche Bedenken gegen die Beteiligung privater Unternehmen beim Einzug öffentlich-rechtlicher Forderungen wurden vorgetragen von den Hauptpersonalräten des Finanz- und des Justizministeriums, vom Beamtenbund Baden-Württemberg sowie seinen Mitgliedsverbänden Deutscher Gerichtsvollzieherbund und Bund Deutscher Rechtspfleger, der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und von der Deutschen Justiz-Gewerkschaft. Sie halten die Beteiligung privater Unternehmen nicht für erforderlich, für wenig erfolgversprechend oder sehen darin einen Widerspruch zum Gewaltmonopol des Staates. Sie befürworten stattdessen Effizienzsteigerungen im bestehenden System, insbesondere durch Optimierungen im Beitreibungsverfahren der Landesoberkasse und Vereinfachungen im Vollstreckungsverfahren der Gerichtsvollzieher. Ferner zweifeln sie an der Seriosität privater Inkasso-Unternehmen und befürchten negative Auswirkungen und Mehrkosten für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Auch könne ein Rückgang der Zahl der Vollstreckungsaufträge für Gerichtsvollzieher nicht ausgeschlossen werden.

Bewertung:

Die vorgesehene funktionale Privatisierung hat keinerlei Auswirkungen auf das Gewaltmonopol des Staates, wie es in Artikel 33 Abs. 4 GG verfassungsrechtlich normiert ist. Werden im Zuge der Forderungsbeitreibung Zwangsmaßnahmen notwendig, können und dürfen diese ausschließlich durch staatliche Vollstreckungsorgane durchgeführt werden. Vollstreckungsaufträge – an Gerichtsvollzieher – kann nur die Landesoberkasse erteilen. Eigene Vollstreckungsbefugnisse kann und wird das private Unternehmen nicht erhalten. Der Charakter der Forderungen als öffentlich-rechtlich bleibt erhalten.

Mit dem Pilotprojekt sollen Optimierungsmöglichkeiten auf der Gläubigerseite eruiert und ein Effizienzvergleich zwischen staatlichen Stellen und privaten Unternehmen ermöglicht werden. Negative Auswirkungen auf die Auftragslage der Gerichtsvollzieher sind aus dem Pilotprojekt nicht zu erwarten. Im Gegenteil können aus der Weiterverfolgung niedergeschlagener Forderungen neue, zusätzliche Aufträge für Gerichtsvollzieher und damit deutliche Synergieeffekte entstehen, wenn der Private nach seinen Feststellungen die Fortsetzung des Vollstreckungsverfahrens empfiehlt. Fernwirkungen des vorliegenden Pilotprojektes auf das Vollstreckungsverfahren der Gerichtsvollzieher können ausgeschlossen werden.

Auf die Bürgerinnen und Bürger kommen durch das Pilotprojekt keine Mehrkosten zu, da Vergütungen oder Provisionen privater Unternehmen nicht an diese weitergegeben werden können. Ebenso stehen den betroffenen Zahlungspflichtigen sämtliche Möglichkeiten des Schuldnerschutzes uneingeschränkt zur Verfügung.

Von einer Stellungnahme haben insbesondere abgesehen die Rechtsanwaltskammern, die Verbraucherzentrale, die Industrie- und Handelskammer sowie die Steuerberaterkammern. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Institutionen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen haben.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Landesjustizkostengesetz)

Zu Nummer 1 und 2:

Diese Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Nummer 3 (§ 9 a):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 ermächtigt die Vollstreckungsbehörden zur Erhebung von Daten, die sie für eine Verbesserung ihres Beitreibungserfolges benötigen. Zum einen handelt es sich um Daten wie aktuelle und frühere Anschriften der Schuldner, die überhaupt erst einen Zugriff auf solche Schuldner ermöglichen, deren Anschrift unbekannt ist. Denn oft können die Anschriften nicht mit den bisher den Vollstreckungsbehörden zur Verfügung stehenden Möglichkeiten (etwa einer Auskunft aus dem Melderegister) ermittelt werden. Zum anderen handelt es sich um Daten, die eine Einschätzung ermöglichen, ob weitere Beitreibungsmaßnahmen erfolgversprechend sind. Diese Einschätzung dient einem effizienten Forderungsmanagement der Vollstreckungsbehörden. Insoweit können nur Negativdaten erhoben werden, d. h. Daten, aus denen sich ergibt, dass der jeweilige Schuldner nicht in der Lage oder nicht willens ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Dies sind etwa Angaben darüber, dass der Schuldner auf eine unbestrittene Forderung nicht leistet. Der Begriff der Negativdaten wird in Absatz 1 gesetzlich definiert, wobei auf einen Vorschlag aus der Wissenschaft zurückgegriffen wird (vgl. Ehmann, in: Simitis [Hrsg.], Bundesdatenschutzgesetz, 6. Auflage 2006, § 29 Rn. 180).

Adressen und Negativdaten werden auf Grundlage des § 29 BDSG von privaten Unternehmen gespeichert und übermittelt. Diese Vorschrift wird von der vorliegenden Regelung nicht berührt; ob private Unternehmen solche personenbezogenen Daten speichern und (an die Vollstreckungsbehörden) übermitteln dürfen, richtet sich nach § 29 BDSG. Hiervon zu unterscheiden ist die Frage, ob das Land derartige Daten von dem privaten Unternehmen „erwerben“ darf. Der privatrechtliche „Erwerb“ von Daten, z. B. aus einer Auskunft, stellt eine Datenerhebung

durch das Land dar (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 LDSG), die als Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedarf. Diese Ermächtigungsgrundlage enthält Absatz 1.

Für die in § 9 a verwendeten datenschutzrechtlichen Fachbegriffe gelten die Begriffsbestimmungen in § 3 Abs. 2 LDSG.

Zu Absatz 2:

Die Erhebung von Daten nach Absatz 1 setzt immer auch die Übermittlung von Daten voraus, da die zu erhebenden Daten konkretisiert werden müssen. Die Ermächtigung für eine solche Übermittlung wird hier geregelt. Dabei wird in Satz 1 klargestellt, dass die Datenübermittlung auf den erforderlichen Umfang beschränkt werden muss. Satz 2 stellt die Übermittlung (und damit zwangsläufig auch die Erhebung nach Absatz 1) unter die Bedingung, dass das Unternehmen sich schriftlich verpflichtet, diese Daten nicht an Dritte zu übermitteln und nicht für andere, datenschutzrechtlich nicht zulässige Zwecke zu verarbeiten. Die Rückübermittlung an die Vollstreckungsbehörde wird hiervon nicht erfasst, da diese als Empfänger der Verpflichtungserklärung des Unternehmens nicht „Dritter“ im Sinne des Satzes 2 ist. Außerdem muss das Unternehmen der Vollstreckungsbehörde umfassende Kontrollmöglichkeiten einräumen.

Zu Absatz 3:

Dieser Absatz regelt die Verarbeitung der nach Absatz 1 durch die Vollstreckungsbehörden erhobenen Daten.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 betrifft die Einschaltung von privaten Unternehmen. Eine ausdrückliche Ermächtigung zur Beauftragung ist verwaltungsorganisationsrechtlich nicht notwendig, sodass Absatz 4 insoweit nur klarstellend ist. Hierdurch wird aber gleichzeitig der Zweck für die mit der Beauftragung verbundene Datenverarbeitung festgelegt. Die Unternehmen werden im Rahmen des Auftrags nach Absatz 4 weiterhin als Private tätig und unterliegen damit den bundesrechtlichen Vorgaben des BDSG. Sie werden durch Absatz 4 also nicht zu einer Datenverarbeitung ermächtigt.

Absatz 4 Halbsatz 2 enthält eine nicht abschließende Aufzählung unterstützender Beitreibungsmaßnahmen der privaten Unternehmen. Im Rahmen der Kontaktaufnahme mit dem Schuldner kann insbesondere schriftlich oder mündlich zu weiteren Zahlungen aufgefordert sowie Stundung oder Ratenzahlung angeboten werden.

Zu Absatz 5:

Das nach Absatz 4 beauftragte Unternehmen kann nur tätig werden, wenn es weiß, um welche Forderung es geht und welche Beitreibungsmaßnahmen bislang unternommen worden sind. Absatz 5 regelt, dass entsprechende personenbezogene Daten von der Vollstreckungsbehörde an das Unternehmen übermittelt werden dürfen. Dabei werden die Daten im Einzelnen aufgezählt. Außerdem wird die Übermittlung (und damit die gesamte Beauftragung nach Absatz 4) unter die Voraussetzung gestellt, dass das Unternehmen die Daten nicht über den Auftrag hinaus für andere Zwecke verarbeitet. Absatz 5 Satz 2 lässt zu, dass das beauftragte Unternehmen seinerseits weitere personenbezogene Daten bei Dritten erhebt, also etwa Adressen und Negativdaten zu einem Schuldner. Diese Möglichkeit besteht

jedoch nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2, also wenn sichergestellt ist, dass dieses dritte Unternehmen die ihm in diesem Zusammenhang übermittelten Daten nicht für weitere Zwecke verarbeitet. Die Kontrollmöglichkeit, die sich die Vollstreckungsbehörde im Fall des Absatzes 2 einräumen lassen muss, muss das beauftragte Unternehmen hier sowohl sich selbst, als auch der beauftragenden Vollstreckungsbehörde vorbehalten.

Absatz 5 Satz 3 und 4 regelt die Unterrichtung der betroffenen Schuldner. Satz 3 sieht die grundsätzliche Pflicht der Vollstreckungsbehörden vor, die Schuldner vor der Datenübermittlung über deren Möglichkeit zu informieren. Die Unterrichtung soll so rechtzeitig erfolgen, dass dem Schuldner noch hinreichend Gelegenheit bleibt, die Datenübermittlung durch Begleichung seiner Schuld abzuwenden. Es ist daher beabsichtigt, bereits in der Mahnung auf die Möglichkeit der Einschaltung eines privaten Unternehmens hinzuweisen. Satz 4 ermöglicht den Vollstreckungsbehörden, von der vorherigen Unterrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen abzusehen, wenn damit ein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist; dies kann insbesondere bei Altfällen, die sich nicht mehr in aktiver Bearbeitung befinden, der Fall sein oder wenn eine aktuelle Anschrift des Schuldners nicht bekannt ist. In solchen Fällen kann die Information nach der Datenübermittlung durch das private Unternehmen erfolgen.

Zu Absatz 6:

Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 7 Abs. 2 LDSG. Die beauftragende Vollstreckungsbehörde (oder die für sie handelnde Fachaufsichtsbehörde, vgl. Absatz 6 Satz 5) muss zunächst das private Unternehmen sorgfältig auswählen. Weiterhin muss der schriftliche Auftrag umfassende Regelungen zur Datenverarbeitung enthalten; der Begriff des Unterauftragsverhältnisses in Satz 4 erfasst auch die Zusammenarbeit des privaten Unternehmens mit Dritten im Sinne des Absatzes 5 Satz 2. Schließlich obliegt den Vollstreckungsbehörden eine Kontrollpflicht.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 dient der Klarstellung, dass die privaten Unternehmen, die weiterhin als Private tätig sind, damit auch der Aufsicht nach dem BDSG unterliegen. Für die Vollstreckungsbehörden verbleibt es bei der Kontrolle durch den Landesbeauftragten nach dem LDSG.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 dient der Klarstellung. Soweit § 9 a keine spezielle Regelung enthält (und keine weiteren spezialgesetzlichen Vorschriften existieren), gelten für Maßnahmen der Vollstreckungsbehörden ergänzend die Vorschriften des LDSG. Für die privaten Unternehmen gelten die Vorschriften des BDSG.

Zu Artikel 2 (Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden nach der Justizbeitreibungsordnung)

Zu Nummer 1 und 2:

Diese Änderungen sind redaktioneller Natur. Die ursprünglich vier Landesoberkassen in Baden-Württemberg wurden im Rahmen einer Neuordnung der Kassenorganisation zu einer Landesoberkasse Baden-Württemberg zusammengefasst. Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften für den Kostenansatz wurde mit dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz auch auf die Fälle ausgedehnt, in denen so-

wohl nach Jugend- als auch nach Erwachsenenstrafrecht abgeurteilt wird. Im Übrigen erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die ebenfalls mit dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz geänderte Paragraphenfolge im Gerichtskostengesetz.

Zu Nummer 3:

Auch im Bereich der Einziehung der Prozesskostenhilfe mit Raten soll die Einschaltung eines auf Forderungsmanagement spezialisierten Privaten pilothaft erprobt werden. Zu diesem Zweck soll der Rateneinzug für den Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe für die Dauer des Pilotprojekts durch einen Privaten erfolgen. Dieser Rateneinzug setzt ebenfalls eine Datenweitergabe an ein beauftragtes Unternehmen voraus. Dabei sollen die Gerichte in gleichem Maße die in § 9 a LJKG neu vorgesehenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten. Dieser Gleichlauf mit den Verfahrensabläufen zur Beitreibung von sonstigen Justizforderungen wird dadurch erreicht, dass die Gerichte zu weiteren Vollstreckungsbehörden bestimmt werden, allerdings beschränkt auf den Einzug von Raten bei Prozesskostenhilfe. An der Zuständigkeit der LOK für den Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart wird festgehalten.

Zu Artikel 3:

Die Vorschrift regelt die Bewährungsprüfung nach Abschluss des Pilotprojekts.

Zu Artikel 4:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.